

### E 1.3.2 Konfessionsverschiedene Ehe Klarstellungen

### E 1.3.2

Wir sehen uns veranlaßt, aufgrund verschiedener Unklarheiten bei unseren Geistlichen einige Bestimmungen über die bekenntnisverschiedene Ehe in Erinnerung zu bringen. Ihre strikte Beachtung gehört zu den unabdingbaren Amtsobliegenheiten der Seelsorgsgeistlichen.

#### 1. Formen der Eheschließung zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen

- a) Die katholische Trauung in der katholische Kirche soll der Regelfall sein.
- b) Eine katholische Trauung unter Beteiligung eines nichtkatholischen Geistlichen (in der katholischen Kirche) ist möglich. In diesem Fall hat der katholische Geistliche den Ehemillen beider Partner zu befragen. Dabei ist der von der deutschen Bischofskonferenz approbierte Eheschließungsritus zu verwenden.
- c) Findet sich ein Brautpaar nicht zu einer katholischen Trauung bereit, dann kann die Eheschließung nach vorheriger Dispense von der katholischen Formvorschrift in der religiösen Form des Bekenntnisses des nichtkatholischen Partners stattfinden. Dabei kann sich ein katholischer Geistlicher an der liturgischen Feier beteiligen. Den Ehemillen erfragt hier der nichtkatholische Geistliche.
- d) Sollte eine religiöse Trauung auf keinen Fall möglich sein, dann kann die Eheschließung notfalls in bloß standesamtlicher Form nach vorheriger Dispense von der katholischen Formvorschrift stattfinden.

#### 2. Dispensvollmachten

- a) Vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit (und ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit) können alle Seelsorger dispensieren, die allgemeine Trauungsvollmacht besitzen.
- b) Dagegen kann von der Einhaltung der katholischen Eheschließungsform in den Fällen Nr. 1c–d nur der Ortsordinarius Dispense gewähren. Eine Eheschließung, die ohne diese oberhirtliche Befreiung stattfindet, ist ungültig.
- c) Die oberhirtliche Dispense ist immer rechtzeitig vor einer nichtkatholischen oder nur standesamtlichen Eheschließung einzuholen.
- d) Jede oberhirtliche Dispense bedarf eines hinreichenden Grundes. Voraussetzung für die Befreiung von der Formvorschrift ist, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und daß das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden. Das Brautpaar ist auch über die Art dieser Schwierigkeiten zu befragen. Die Dispensgründe sind bei allen Eingaben zu benennen und haben – falls die Dispens gültig sein soll – der Wahrheit zu entsprechen.

#### 3. Ehevorbereitung

- a) Unbeschadet der geplanten Eheschließungsform ist in jedem Fall der herkömmliche Brautunterricht und die Erforschung möglicher Ehehindernisse vorzunehmen.
- b) Mit Sorgfalt ist darauf zu achten, ob ein Brautteil nach katholischem Kirchenrecht bereits einmal gültig verheiratet war. Sollte dies zutreffen, dann kann keine der in Nr. 1a–d erwähnten Formen der Eheschließung angewendet werden. Die Einholung einer Dispense von der Formvorschrift ist in diesem Fall zwecklos.

**E 1.3.2** Dabei ist zu bemerken, daß auch eine nur zivilrechtliche Eheschließung von Akatholiken gültig ist.

c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Angelegenheit dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

#### 4. Kindererziehung

a) Dispense sowohl vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit als auch von der Einhaltung der katholischen Formvorschrift kann nur erteilt werden,

aa) wenn kein weiteres Ehehindernis vorliegt;

bb) wenn der katholische Partner die Fragen des Brautexamensprotokolls bejaht: „Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit es in Ihrer Ehe möglich ist?“

b) Eine Dispense kann nicht erteilt werden,

aa) wenn der katholische Partner jegliches Bemühen um die katholische Taufe und Erziehung seiner Kinder vermissen läßt;

bb) wenn sein Versprechen offenkundig nicht ernst gemeint ist;

cc) wenn eine nichtkatholische Taufe und Erziehung der Kinder bereits zwischen den Eheleuten fest vereinbart ist;

dd) wenn sich die Brautleute auf eine „überkonfessionell christliche“ Erziehung ihrer Kinder geeinigt haben.

c) Der katholische Partner ist auf seine strenge Gewissenspflicht hinzuweisen, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch seinen Kindern zu vermitteln.

#### 5. Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen

a) Die Gültigmachung bekenntnisverschiedener Ehen kann durch convalidatio simplex oder durch sanatio in radice erfolgen.

b) Eine Ehe kann nicht gültig gemacht werden, wenn bei einem Partner ein trennendes Ehehindernis (z. B. bestehendes Eheband) vorliegt.

c) Stand der gültigzumachenden Ehe seinerzeit bei ihrem Abschluß ein dispensables trennendes Ehehindernis entgegen und ist dieses Ehehindernis zwischenzeitlich weggefallen, dann ist die convalidatio simplex anzuwenden. Zuvor ist die oberhirtliche Dispense von dem Hindernis des crimen einzuholen.

d) Alle Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht können durch sanatio in radice jene bekenntnisverschiedenen Ehen gültig machen, die vor dem 1. 10. 1970 nur standesamtlich oder in nichtkatholisch religiöser Form geschlossen worden sind. Es müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

aa) Die Partner haben ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers;

bb) wenigstens einer der Partner wünscht ausdrücklich die Gültigmachung;

cc) der Ehewille beider Partner muß andauern;

dd) der nichtkatholische Partner ist über die Gewissenspflicht des katholischen Teils bezüglich Taufe und Erziehung der Kinder unterrichtet;

ee) es darf kein anderes Ehehindernis als das der Konfessionsverschiedenheit vorliegen.

e) Eine Weitergabe der Sanationsvollmacht ist nicht möglich.

**E 1.3.2**

Eindrücklich weisen wir auf das Heft des Bischöflichen Ordinariates Augsburg aus dem Jahre 1970 hin: „Ausführungsbestimmungen über die rechtliche Ordnung konfessions- und religionsverschiedener Ehen. Richtlinien für die Diözese Augsburg. Allgemeine Hinweise für die Behandlung von Ehesachen.“ Es wurde seinerzeit allen Geistlichen zugestellt.

Im besonderen erinnern wir daran, daß jedem Gesuch in einer Ehesache dem Sponsalienprotokoll ein Begleitschreiben beizugeben ist, das die je nach Lage des Falles erforderlichen Angaben enthält.

*(Abl. 1981 S. 134–137)*